

**Vorlage G 171/19  
für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung  
am 19.02.2019**

**Jahresbericht des Rechnungshofs 2017**

**„Mittelbewirtschaftung an berufsbildenden Schulen“**

**Problem**

Der Rechnungshof hatte geprüft, wie die berufsbildenden Schulen die ihnen im Rahmen der Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel bewirtschaftet hatten und wie das Bildungsressort die Schulen beaufsichtigt hatte.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den Forderungen des Rechnungshofs angeschlossen, er hat das das Bildungsressort gebeten, der Deputation für Kinder und Bildung sowie dem Rechnungsprüfungsausschuss bis zum 30.06.2018 darüber zu berichten, inwieweit es seine im Zuge der Prüfung durch den Rechnungshof getätigten Zusagen umgesetzt und die noch offenen Forderungen des Rechnungshofs erfüllt hat.

**Lösung**

Zu den folgenden Themenbereichen des Prüfberichtes wird Stellung genommen:

1. Haushaltsfortbildungen für Schulleitungen und Verwaltungskräfte
2. Interne Haushaltsprüfung,
3. Einrichtung von Zahlstellen, wenn Schulen Bareinnahmen verwalten
4. Neuregelungen im Rahmen des Projektes E-Rechnung
5. Parkplatzbewirtschaftung
6. Erfüllung der VV-HS bei Buchungen auf investive Haushaltsstellen

## **Zu 1. Haushaltsfortbildungen für Schulleitungen und Verwaltungskräfte**

Die Senatorin für Kinder und Bildung hatte zugesagt, künftig Schulungen zur internen Haushaltsprüfung anzubieten.

Für Schulleiter/innen und Verwaltungskräfte, die in den Schulen für die Rechnungsbearbeitung und Budgetsteuerung zuständig sind, werden Haushaltsfortbildungen angeboten. Die Fortbildung "Haushaltsrecht für Schulen" dauert 3 Tage und thematisiert neben dem Punkt der „schulinternen Haushaltsprüfung“ folgende Bereiche:

### 1. Buchungssystematik in den Schulen

- Haushaltsstellen, Kostenarten, Kostenstellen, Aufträge

### 2. Wichtige Haushaltsgrundsätze

- Spezialisierung
- Jährlichkeit
- Gesamtdeckung
- Bruttoprinzip
- Gesetzmäßigkeit
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

### 3. Bewirtschaftung des Haushalts

- Allgemeines zur Bewirtschaftung des Haushalts durch die Schulen
- Zeichnungsbefugnis
- Rechnungsbelege
- Buchungen in den Schulen
- Anlagenbuchhaltung

Außerdem wird im Rahmen der Fortbildung ProfiS (Professionell führen in der Schule) im Landesinstitut für Schule für neue Schulleitungen ein ganztätiges Modul zum Thema „Haushalt, Budgets und Budgetsteuerung“ angeboten. Die Teilnahme ist verpflichtend.

Weitere Fortbildungen zum Haushalt und zur Finanzsteuerung werden im Landesinstitut für Schule für Interessenten an Schulleitungsaufgaben durchgeführt.

## **Zu 2. Schulinterne Haushaltsprüfung**

Der Rechnungshof hatte gefordert, in den Schulen eine von der Schulleitung unabhängige interne Haushaltsprüfung sicherzustellen.

Nach dem Schulverwaltungsgesetz §21 (3) ist die Schule verpflichtet, eine von der Schulleiterin/dem Schulleiter unabhängige schulinterne Haushaltsprüfung durchzuführen. Diese Prüfung können Lehrkräfte, Schüler der Schule oder Elternvertreter durchführen. Geprüft werden soll,

ob die Beschlüsse der Schulkonferenz eingehalten und die Mittel den Vorgaben entsprechend wirtschaftlich ausgegeben wurden. Der Prüfbericht wird der Schulkonferenz vorgelegt.

Es wurden stichprobenartige Überprüfungen vorgenommen und Verbesserungen mit den Schulen besprochen.

In den oben genannten Fortbildungen wird dezidiert auf die Verpflichtung zur schulinternen Haushaltsprüfung eingegangen und Anregungen zur Umsetzung gegeben. Wie aus den Stichproben sichtbar wurde, haben Schulen bereits ihre alte Praxis geändert und führen nun die interne Haushaltsprüfung korrekt durch.

### **Zu 3. Einrichtung von Zahlstellen, wenn Schulen Bareinnahmen verwalten**

Der Rechnungshof hatte gefordert, dafür zu sorgen, dass die Schulen Anträge auf Zahlstellen stellen, wenn sie Barmittel verwalten, und dass die Schulen für die Zahlstellen das „Vier-Augen-Prinzip“ umsetzen.

Grundlage für die Einrichtung einer Zahlstelle sind die Verwaltungsvorschriften zu § 79 LHO. Insbesondere für die Einnahme von kleinen Beträgen kann so vermieden werden, dass für jede kleine Einnahme eine Annahmeanordnung erstellt werden muss. Z. B. bei der Parkplatzvermietung und bei den Schadensersatzforderungen für nicht zurück gegebene Lernbücher kann die Einrichtung einer Zahlstelle für Schulen relevant sein.

Zwei berufliche Schulen haben sich für die Einrichtung einer Zahlstelle entschieden, dabei wird natürlich das Vier-Augen-Prinzip angewandt.

### **Zu 4. Neuregelungen im Rahmen des Projektes E-Rechnung**

Der Rechnungshof hatte das Bildungsressort aufgefordert, im Rahmen des Projekts E-Rechnung zu untersuchen, ob es die doppelte manuelle Erfassung von Rechnungsdaten künftig vermeiden kann.

Mit der Einführung der E-Rechnung in der senatorischen Dienststelle wurde Ende letzten Jahres begonnen:

Nach Posteingang und Einscannen bei Performa Nord wird die Rechnung im Workflow weiter von der zuständigen Behörde bearbeitet. Nach der Vorerfassung im Rechnungswesen übernimmt die Stelle, die für die fachliche Prüfung zuständig ist (= rechnerische und sachliche Richtigkeit). Anschließend erfolgt die digitale Weiterleitung an das Rechnungswesen zur Vervollständigung (Kontrolle und Vorbereitung der Erfassung) und anschließend zur Freigabe (Anordnung).

In dieses Verfahren sind die Schulen zurzeit noch nicht eingebunden. Nach den Erkenntnissen aus dem Projekt in der senatorischen Behörde ist davon auszugehen, dass bei Einführung der E-Rechnung der gesamte Vorgang digitalisiert werden kann. Eine doppelte manuelle Erfassung wird dann zukünftig vermieden.

## **Zu 5. Parkplatzbewirtschaftung**

Der Rechnungshof erwartet, dass das Bildungsressort überprüft, ob und wie die Schulen die Parkplatzbewirtschaftung umsetzen.

Die Vermietung der Parkplätze obliegt den Schulen. Insbesondere an beruflichen Schulen stellt die Parkplatzbewirtschaftung ein Problem dar, da auch Schüler und Schülerinnen mit dem Auto zur Schule kommen. Daher mussten hier Sonderregelungen getroffen werden, die in einer internen Schulordnung aufgeführt sind.

Die Schulen, die mit der Parkplatzvermietung an Schüler/innen einen sehr großen Aufwand haben, erhalten 100% der Einnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung im Rahmen der Schulbudgets. Die anderen Schulen erhalten von den Einnahmen ein Drittel.

Dieser Anreiz soll insbesondere dazu dienen, die Parkplatzvermietung auszuweiten.

## **Zu 6. Erfüllung der VV-HS bei Buchungen auf investive Haushaltsstellen**

Der Rechnungshof hatte das Bildungsressort gebeten, auf investive Haushaltsstellen nur zu buchen, wenn die Kriterien der VV-HS dafür erfüllt sind. Lernbücher in Klassensatzstärke mit einem Gesamtwert von mehr als 410 € sollten in das Anlageverzeichnis aufgenommen werden, damit das Anlagevermögen der Schulen korrekt dargestellt wird.

Beschaffungen werden nach der Verwaltungsvorschrift zur Haushaltssystematik auch investiv gebucht, wenn

- sie beweglich sind
- der Beschaffungswert bis zum Jahr 2017 mindestens 410 € netto (487,90 € brutto) beträgt
- die Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt

Einzelgegenstände sind dabei zu Sachgesamtheiten zusammen zu fassen, unabhängig vom Einzelbeschaffungswert, wenn die wirtschaftliche Betrachtungsweise dies erfordert.

Nach den Grundsätzen der Senatorin für Finanzen gehören Möbel, Software-Lizenzen und auch Bücher grundsätzlich zum beweglichen Anlagevermögen. Allein auf den Wert pro Beschaffung kann es nicht ankommen. Mehrere Bestellungen können eine wirtschaftliche

Sachgesamtheit bilden und über die Ausbuchung aus dem Verrechnungskonto dem Anlagevermögen zugebucht werden.

Für Lernbücher besteht eine Besonderheit: Sie werden zwar nicht dem Anlagevermögen zugebucht, aber die Schulen führen Verzeichnisse über die Bücher, so dass die Vorschrift des Vermögensnachweises gemäß § 73 LHO erfüllt wird.

Gem. Anlage zu VV Nr. 3.2 zu § 73 LHO sind in Inventarverzeichnissen die Vermögensgegenstände – außer Bücher – nachzuweisen. In das außerhalb der Anlagenbuchhaltung zu führende Bücherverzeichnis sind Bücher mit Dauerwert einzutragen und zwar ohne Rücksicht auf ihren Anschaffungswert. Da Bücher zu einem längeren Gebrauch als nur ein Jahr gedacht sind.

### **Beschlussvorschlag**

Die städtische Deputation für Kinder und Bildung nimmt den Bericht zur Kenntnis und bittet um Weiterleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

In Vertretung

Gez.

Frank Pietrzok

Staatsrat